

Entwurf des Steuerkodex 2018: Eine erste Einschätzung

Der Gesetzentwurf zu den Änderungen im Steuerkodex, der 2018 in Kraft treten soll, wird von Experten stark diskutiert und unterschiedlich bewertet. Bei näherer Betrachtung sind die Änderungen im Steuerkodex im Vergleich zum Status quo allerdings recht gering. Es gibt minimale Verbesserungen bei der Besteuerung von Kleinunternehmen, die aber ohnehin schon relativ vorteilhaft für die betreffenden Unternehmen ist. Bei den Buchführungs- und Nachweispflichten für Auslandsgeschäfte gibt es neben zusätzlichen Anforderungen zwar auch einige Entlastungen, letztendlich wird aber die Kontrolle des Staates und damit der Bürokratieaufwand für Unternehmen etwas ausgeweitet. Insgesamt sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Positive Entwicklung in den letzten Jahren

Das belarussische Steuersystem landete im „Doing Business“-Ranking der Weltbank in der Vergangenheit stets auf den letzten Plätzen (in 2011: Platz 183 von 190).

Allerdings sind seit 2011 eine Reihe von Modifikationen am Steuersystem vorgenommen worden, die inzwischen auch schon Erfolge gezeigt haben. Aktuell wird Belarus im „Doing Business“ Report der Weltbank im Bereich Steuersystem auf dem 99. Platz gelistet.

Im August 2017 ist vom Steuerministerium erfreulich früh der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Steuerkodex mit den für das Jahr 2018 vorgesehenen Änderungen publiziert worden. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Gesetzesentwürfe regelmäßig weitgehend unverändert vom Parlament übernommen werden, sodass es sich lohnt, einen Blick auf die wichtigsten Aspekte zu werfen.

KMU-Besteuerung: Leichte Verbesserungen in 2018

In Belarus gibt es zwei spezielle Steuersysteme, welche die Steuerlast und den Buchhaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen und für die kleinen und mittleren sogenannten Individualunternehmer (vergleichbar mit der deutschen Rechtsform Einzelunternehmer) verringern sollen.

Das eine dieser Steuersysteme wird Einheitssteuer genannt. Nach dem Einheitssteuersystem sind mit der Zahlung eines einzigen Steuerbetrages (fast) alle anderen wesentlichen Steuern (Gewinnsteuer, Umsatzsteuer, Ökosteuern, Steuer auf Förderung von Bodenschätzen, örtliche Steuern) abgegolten. Die Höhe der Steuer ist sehr niedrig und unterscheidet sich von Stadt zu Stadt sowie auch innerhalb von Städten (in Handelszentren sind die Sätze höher). Allerdings kön-

nen nur natürliche Personen für bestimmte nicht registrierungspflichtige Tätigkeiten sowie Individualunternehmer diese Steuer anwenden, und auch nur, wenn sie eine der Katalogtätigkeiten ausüben, zu denen unter anderen die Vermietung von Wohnraum, Taxibetrieb und Handel gehören. Zudem dürfen bestimmte Umsatzschwellenwerte nicht überschritten werden. (Der Schwellenwert für Autoreparaturen im Bezirk Minsk bspw. beträgt umgerechnet ca. 50.000 EUR pro Jahr.)

Nicht mit der Einheitssteuer zu verwechseln ist das sogenannte vereinfachte Steuersystem. Dieses erlaubt es Individualunternehmern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, gegen Zahlung einer Pauschalsteuer in Höhe von 5% (bei Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht) bzw. 3% (mit Regelumsatzbesteuerung) des Umsatzes zu optieren. Durch die Erhebung der Steuer pauschal auf den Umsatz sind die Buchführungspflichten geringer, allerdings können auch keine Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Der Entwurf des neuen Steuerkodex enthält eine Erhöhung der Umsatzschwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Steuersystems ab 2018.

Es ist allerdings so, dass die Erhöhung der Schwellenwerte lediglich die bereits erfolgte Abwertung des belarussischen Rubel gegenüber dem Euro und dem US-Dollar ausgleicht. Für die Unternehmen und Individualunternehmer, welche Dienstleistungen für ausländische Unternehmen erbringen und in Fremdwährung bezahlt werden, ergeben sich daher keine Vorteile.

Zur Einordnung: Auch in Deutschland gibt es vereinfachte Umsatzsteuerregelungen für Kleinunternehmer. Der Schwellenwert für die Anwendung beträgt in Deutschland 17.500 EUR Umsatz pro Kalenderjahr. Der Schwellenwert in Belarus beträgt für Individualunternehmer umgerechnet ca. 70.000 EUR, für Kapitalgesellschaften ist er noch höher. Auch wenn sich die deutsche und die belarussische Umsatzsteuervereinfachung voneinander unterscheiden, zeigt dieser Vergleich doch, dass die Schwellenwerte in Belarus auch im internationalen Vergleich als durchaus großzügig zu bezeichnen sind. Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, dass die Belastung der Kleinunternehmer durch Abgaben und administrative Kosten insgesamt geringer ist als in anderen Ländern.

Es gibt auch noch eine kleine Verbesserung für Individualunternehmer im Bereich der Steuerinspektion. Sie können sich künftig zwei Jahre ohne Begründung für wirtschaftlich untätig deklarieren, ohne dass bei ihnen

eine Steueraußenprüfung stattfindet. Bisher betrug diese Frist ein Jahr.

Positiv ist auch eine praktische Änderung im Dokumentenumlauf bei Außenhandelsgeschäften über das Internet: Annahmeprotokolle, die für belarussische Residenten den maßgeblichen Buchungsbeleg darstellen, können künftig einseitig erstellt werden – der schriftliche Verkehr in Papierform kann somit reduziert werden. Das reduziert die administrativen Kosten auf Unternehmensseite erheblich.

Nicht zuletzt gibt es weitere Steuererleichterungen für Unternehmen in den freien Wirtschaftszonen: Gewinne aus dem Verkauf von selbstproduzierten Waren und eigenen Dienstleistungen sollen dauerhaft von der Gewinnsteuer befreit werden, soweit es sich um eine Tätigkeit im Rahmen eines Investitionsprojektes handelt.

Weitere Erleichterungen für Kleinunternehmer

Zusätzlich zum Gesetzesentwurf gab es am 19. September 2017 einen Präsidentenerlass, der vorsieht, den Katalog an Tätigkeiten, für die keine Registrierung als Individualunternehmer nötig ist, auszuweiten (unter anderem auf die Reparatur von Kleidung und Schuhen sowie Friseurdienstleistungen). Es ist zu erwarten, dass alle zusätzlichen nicht anmeldungspflichtigen Tätigkeiten, die im Präsidentenerlass genannt sind, durch den neuen Gesetzesentwurf auch zur Anwendung der Einheitssteuer berechtigt sein werden, soweit dies nicht bereits der Fall ist. Diese Ausweitung des Geltungsbereichs der Einheitssteuer ist aus Sicht der KMU-Förderung positiv zu bewerten.

Kontrolle von Zahlungsflüssen mit Auslandsbezug

Die Nationalbank und die Geschäftsbanken sind künftig dazu verpflichtet, dem Steuerministerium Informationen über Konten von Ausländern und ausländischen Organisationen bei belarussischen Banken sowie Zahlungen, die auf oder von diesen Konten überwiesen werden, mitzuteilen. Des Weiteren werden Daten über die Erfüllung von Außenhandelsgeschäften von Organisationen und Individualunternehmern übermittelt.

Weiterhin sollen natürliche Personen und Individualunternehmer künftig die Eröffnung von ausländischen Bankkonten innerhalb von 30 Kalendertagen mitteilen,

soweit sie Steuerresidenten sind. Wird dies unterlassen, gilt es als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Diese Maßnahmen stehen übrigens nicht im Zusammenhang mit internationalen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA), da Belarus nicht Mitglied dieses Abkommens ist.

Fazit

Die geplanten Erleichterungen für die Buchhaltung und Besteuerung von KMU sind durchaus positiv zu beurteilen. Wichtig für den belarussischen KMU-Sektor ist dabei vor allem das Signal, dass diese indirekte Form der KMU-Förderung zumindest kurzfristig nicht abgebaut wird.

Auf der anderen Seite werden die Instrumente zur Beobachtung und Kontrolle von Auslandsgeschäften verschärft. Damit untermauert der Steuerkodex die Mechanismen, mit denen der Staat versucht, die Geschäftstätigkeit des Privatsektors zu überprüfen.

Autoren

Alexander Liessem, alexander.liessem@bnt.eu
Dr. Alexander Knuth, knuth@berlin-economics.com

Herausgeber

Robert Kirchner, Dr. Alexander Knuth

[Newsletter bestellen / abbestellen](#)

German Economic Team Belarus

www.get-belarus.de

Das German Economic Team führt seit 2003 einen wirtschaftspolitischen Dialog mit reformorientierten Entscheidungsträgern der belarussischen Regierung. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert und von Berlin Economics durchgeführt.



BE Berlin Economics GmbH | Schillerstraße 59 | 10627 Berlin
+49 30 / 20 61 34 64 - 0 | info@berlin-economics.com | [Impressum](#)